



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 28. Die Bekämpfung des Gewohnheitsrechts durch die Regierung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Das alles verwischte den genaueren Unterschied zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde, zwischen der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörde und hatte die Fortentwicklung des alten Gewohnheitsrechts von der Baupflicht der politischen Gemeinde für die katholischen kirchlichen Bauten im Gefolge.

Zweite Abteilung.

Der Streit um das Gewohnheitsrecht seit etwa 1841.

§ 28.

Die Bekämpfung des Gewohnheitsrechts durch die Regierung.

Die Regierung in Arnsberg nahm das Erscheinen der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 zum Anlaß, um die auf den Etats der politischen Gemeinden für die Zwecke der Kirchengemeinden sich noch vorfindenden Ausgabeposten zu entfernen.¹ Die Mindener Regierung ging nicht sofort in gleicher Weise vor, weil hier alle Gemeinden von der Maßregel betroffen worden wären und deswegen größere Beunruhigungen zu befürchten waren. Als jedoch ein besonderer Beschwerdefall die Frage ins Rollen gebracht hatte, suchte sie mit aller Energie die bestehende Gewohnheit abzuschaffen. Der Kampf gegen die Gewohnheit hat gut 10 Jahre gedauert (1844—1855). Dabei ist durch die vielen Berichte der Landräte an die Regierung, der Regierung an den Oberpräsidenten und an das Ministerium eine große Menge Material zur Beurteilung des Gewohnheitsrechts zusammengetragen. Dessen geschichtliche Ent-

kirchlichen Bauten beteiligt, oder auch wo der kirchlich monumentale Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt“. Das Reskript ist abgedruckt in den „Beiträgen zum preußischen und deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens“. 2. Heft. Paderborn 1856, S. 7 ff. — Zu seiner Beurteilung vgl. Hermann Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderborn 1862 (1. Aufl.), S. 93, 95 ff.

¹ Die Landgemeindeordnung in der Preuß. G.-S. 1841, S. 297 ff. Die Handhabe bot der § 34: „Betrifft das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abteilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben“ in Verbindung mit § 27. — Vgl. zu dem Vorgehen der Regierung zu Arnsberg die dürftigen Ausführungen bei Nies, Die Kirchenbaupflicht im früheren Kurfürstentum Köln, S. 35 ff.

wicklung wurde erörtert und sein Verhältnis zum Gesetze geprüft und seine allgemeine Geltung im Paderborner Gebiete um die Mitte des 19. Jahrhunderts festgestellt, wie endlich auch seine Rechtsgültigkeit anerkannt. Die von den Regierungsmaßnahmen betroffenen Einzelgemeinden haben zum Teil sehr nachdrücklich ihre überkommenen Rechte zu wahren gesucht. Die kirchliche Behörde ist durch die Staatsbehörden über die Frage nicht gehört worden, hat aber ihrerseits durch verschiedene Zirkularverfügungen die Kirchengemeinden aufgefordert, ihre Ansprüche an die politischen Gemeinden aufrechtzuerhalten. Ich muß den Streit zum Beweise der Rechtsgültigkeit der Paderborner Gewohnheit wenigstens in den Hauptzügen vorführen.¹

Schon bei den Erörterungen über den Entwurf einer Landgemeindeordnung konnte die Regierung 1835 betonen, daß hauptsächlich die früher von den Grundsteuern befreiten Grundbesitzer unzufrieden waren, daß sie durch die Kommunen seit der französischen Herrschaft zu den Kommunallasten und damit zu den kirchlichen Lasten nach der Grundsteuer herangezogen wurden.² Das ist so geblieben bis auf den heutigen Tag. Als die katholische Kirchengemeinde Pömben 1843 eine Glocke umgießen ließ, wurde der evangelische Gutsbesitzer Freiherr von der Borch zu Holzhausen in der Gemeinde Erwitzen durch diese Kommune zu einem Betrage von 4 Rthl. zur Beisteuer herangezogen. Die Regierung in Minden wies eine gegen die Heranziehung eingereichte Beschwerde am 5. Juni 1843 zurück, weil nach dem Berichte des Landrats die zum Kirchspiel Pömben gehörigen politischen Gemeinden nach alter Observanz die Kosten der Unterhaltung der Kirche tragen mußten. Der Gutsbesitzer legte dagegen beim Minister Beschwerde ein, welcher die Regierung zum Berichte aufforderte. Am 4. Juli 1844 teilte diese den Sachverhalt mit und erklärte, sie habe nunmehr durch erneute Untersuchung festgestellt,

¹ Die meisten Aktenstücke sind enthalten in einer Sammlung von Abschriften der Verfügungen im Pfarrarchiv Dringenberg bzw. Registr. Generalvikariat Paderborn: „Baulast“, einzelne sind entnommen Act. gen. Kultuskosten Minden.

² Vergl. die „Gegenbemerkungen“ der Regierung vom 10. Juni 1835 zu dem „Gutachten“ im „Nachtrag“ a. a. O. S. 106 ff., 122 ff. Wörtlich heißt es (in Act. gen. betr. Einführ. der Kommunalordn. Vol. I. Reg. Minden): „Auch in dieser Hinsicht sind die hierher zu rechnenden Beschwerden fast ausschließlich nur von den Gutsbesitzern erhoben“, deren Privilegien 1807 gefallen waren,

daß früher Evangelische in der politischen Gemeinde Erwitzen nicht gewohnt hätten, und dieserhalb gegen Evangelische sich auch eine Gewohnheit nicht habe bilden können. Deswegen sei auch jetzt der genannten Beschwerde stattgegeben.¹ Der Minister stimmte der Regierung nicht zu, forderte vielmehr erst noch weitere Nachweise darüber, „wie es in den übrigen Kirchspielen des Bistums Paderborn mit den Beiträgen der Grundbesitzer zu den Lasten einer Kirche anderer Konfession früherhin gehalten worden, und gegenwärtig gehalten zu werden pflegt“. In der daraufhin am 10. Oktober 1844 von der Regierung an die Landräte erlassenen Zirkularverfügung heißt es unumwunden: „Soviel unsere Akten ergeben, sind in früherer Zeit die kirchlichen Lasten im Bistum Paderborn von den politischen Gemeinden des betreffenden Kirchspiels getragen, und es haben zu denselben auch die der katholischen Konfession nicht zugetanen Mitglieder der politischen Gemeinde Beiträge geleistet.“² Es wurden Nachweise darüber verlangt, inwiefern die politische Gemeinde mit der kirchlichen identisch gewesen, ob und wie viele andersgläubige Mitglieder gewußt hätten, daß die Kosten für katholische Kirchen aus der Kommunalkasse genommen würden, oder ob die Kosten auf die Mitglieder der politischen Gemeinde verteilt worden wären. Die auf die Rundfrage eingegangenen Berichte faßte die Regierung in ihrem Berichte an das Ministerium vom 7. April 1845 zusammen.³ Das Ergebnis deckt sich genau mit dem, welches ich oben bei meiner Untersuchung für die fürstbischöfliche Zeit gewonnen habe: die politischen Gemeinden zahlten das, was die Kirchenkasse nicht leisten konnte; sie schrieben eine sog.

¹ Man beachte die gegenteilige Entscheidung des Ministers vom 18. Juli 1845.

² Abschr. Pfarrarch. Dringenberg. — Die Landräte stellten zum Teil besondere Nachforschungen an. Aus Borgholz lief z. B. am 29. Dezember 1844 der Bericht des Bürgermeisters ein: „Ich beweiße aus den Gemeinde-Rechnungen hiesiger Stadt von der gegenwärtigen Zeit an bis rückwärts in das vorherige seculo, daß fortwährend die hiesigen Grundbesitzer sämtlich, gleichviel, ob solche zur katholischen oder einer andern Konfession gehörten, zu den sämtlichen Kommunal-Lasten, wozu auch die Deficit-Steuer gehört, zahlen und gezahlt haben; und aus dieser gesamten Einnahme sind dann die Lasten der hiesigen Kirche und kirchlichen Gebäude und Gehälter deren Beamten, wozu auch die hiesigen Filialdörfer Natingen und Drankhausen pro rata von jeher und bis auf den heutigen Tag beizutragen haben, bestritten worden.“ usw. (Gemeindearchiv Borgholz).

³ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Defizitsteuer nach dem Schatzungsfuße aus; die zu den Kultuskosten notwendigen Summen steckten unter den repartierten Summen, und auch die vorhandenen wenigen evangelischen und jüdischen Grundbesitzer mußten ihre Beiträge leisten. Im Kreise Warburg haben die Kirchenkassen im allgemeinen allerdings die eigentlichen Kultuskosten getragen, wenigstens steht nur für die politischen Gemeinden Dringenberg, Großeneder, Hohenwepel und Germete fest, daß sie bei dem Unvermögen der Kirchenkasse auch die Kultuskosten, nicht allein die Baulasten, bestritten haben. Während der Zeit, als Paderborn zum Königreiche Westfalen gehörte, blieb es bei den angegebenen Verhältnissen um so mehr, als die fremde Gesetzgebung überhaupt die durch die Kirchenkassen nicht gedeckten Ausgaben auf die Budgets der politischen Gemeinde brachte. Unter der preussischen Regierung ist dieser Zustand bestehen geblieben. In letzter Zeit haben sich jedoch evangelische Gemeinden in Paderborn, Lichtenau, Brakel, Büren, Warburg gebildet, und es war natürlich, daß die Evangelischen sich über die Heranziehung zu den Baulasten der katholischen Kirchengemeinden beschwerten. Die Regierung hat dann den Beschwerden stattgegeben, wenn der geforderte Nachweis einer gültigen Observanz nicht erbracht wurde.

Die Regierung vertrat nun in ihrem Berichte die allerdings unhaltbare Ansicht, welche sie auch bis zur anderweitigen ministeriellen Entscheidung festgehalten hat, daß sich eine Observanz zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde unter Einschluß der evangelischen Bürger erst von jener Zeit an habe bilden können, als evangelische Steuerpflichtige in den Gemeinden vorhanden gewesen seien.¹

¹ Über die Bildung von Observanzen bezüglich der Baulasten im allgemeinen vergl. Hinschius, Preuß. Kirchenr. S. 402, Anm. 97; Schoen, Evangel. Kirchenr. II, 2, S. 500. Hier sind auch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen angeführt. Daß die Gewohnheitsbildung zwischen Kirchen- und politischer Gemeinde erfolgen kann, und daß dazu nicht die Zustimmung aller Gemeindemitglieder notwendig ist, steht außer Zweifel. Für die im Fürstbistum Paderborn geltenden Verhältnisse wurde die von der Regierung in Minden vertretene Ansicht, daß sich wegen des Widerspruchs der evangelischen Mitbürger in der politischen Gemeinde gegen diese Bürger bezw. die politische Gemeinde eine Observanz nicht haben bilden können, in dem Prozesse der Kirchengemeinde Lippspringe gegen die politische Gemeinde in allen 3 Instanzen 1860/1861 allseitig geprüft. Das O.Tr. sagt (Urt. vom 31. Mai 1861) „Die Ausführung der Implorantin, welche aus der vermutlichen Anschauung einzelner Mitglieder der verklagten politischen Gemeinde nicht allein die rechtliche Unmöglichkeit der vom vorigen Richter angenommenen opinio necessitatis, sondern auch die Folgerung herleitet, daß offenbar mißbräuchlich die

Der Minister ging auf die entwickelte Ansicht nicht näher ein und entschied zunächst in dem Falle von der Borch, welcher zur Erörterung Anlaß gegeben hatte, daß der Beschwerdeführer seine Beiträge leisten müsse, da „die angestellten Ermittlungen nicht mit genügender Zuverlässigkeit ergeben hätten, daß Beschwerdeführer eine Befreiung von den von ihm als Mitglied der bürgerlichen Gemeinde geforderten Beiträgen zu der katholischen Kirche in Pömbesen zu verlangen befugt sei“.¹ — Jedoch nahm der Minister den Spezialfall am 18. Juli 1845 zum Anlaß, zumal auch die 4. evangelische Provinzialsynode zu Münster auf die Verhältnisse im früheren Fürstentum Paderborn hingewiesen und Abhilfe erbeten hatte,²

Bedürfnisse der klagenden Kirche aus der Kommunalkasse bestritten worden seien, indem dies lediglich darin seinen Grund habe, daß bei der geringen Anzahl von Nichtkatholiken die katholische Kirchengemeinde mit der politischen identifiziert worden sei, muß als durchaus verfehlt betrachtet werden.“ (Registr. Generalv. Paderborn: Samml. d. Erk. fol. 220 ff.) Zu dieser Ansicht der Regierung nimmt auch der Oberpräsident in seinem Gutachten an den Minister vom 9. Juli 1855 Stellung; er lehnt die Ansicht ab. S. unten Anhang Nr. 9, S. 264 ff.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden. — In dem Berichte vom 2. Juni 1848 an den Oberpräsidenten über die bisherige Gewohnheit bezüglich der Aufbringung der Kultuskosten stellt die Regierung den Fall so dar: „Ganz in diesem Sinne (in der Annahme, daß das *onus fabricae* im Paderbornschen gesetzlich auf den politischen Gemeinden resp. auf dem Grundbesitze der diesen angehörenden Personen ohne Unterschied sowohl des kirchlichen Bekenntnisses wie auch des Wohnortes ruhe) sind auch z. B. Beschwerden des evangelischen Gutsbesizers Freiherrn von der Borch wegen seiner Heranziehung zu den Unterhaltungskosten der katholischen Kirchen zu Pömbesen und Holzhausen erst unter dem 5. Juni 1843 in der Art von uns entschieden worden, daß derselbe nicht als Mitglied jener Kirchengemeinden, sondern wegen seines Grundbesitzes in den politischen Gemeinden Erwitzen, Pfarrei Pömbesen, und Holzhausen zu contribuieren habe. Obwohl wir auf weitere Beschwerden des v. d. Borch mittels Berichts vom 7. April 1845 anderweit uns dahin ausgesprochen und ausgeführt hatten, daß der bisherige faktische Zustand für sich allein nicht eine gültige Observanz sei, vermöge deren die Grundbesitzer verpflichtet wären, zu den Lasten einer andern Konfession beizutragen, so hat doch der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unter dem 18. Juli 1845 entschieden, daß, da die angestellten Ermittlungen nicht mit genügender Zuverlässigkeit ergeben hätten, daß der Beschwerdeführer eine Befreiung von den ihm als Mitglieder der politischen Gemeinden auferlegten Beiträgen zu kirchlichen Bedürfnissen der katholischen Gemeinden zu verlangen befugt sei, es bei unserer abweichenden Festsetzung vom 5. Juli 1843 sein Bewenden haben müsse.“

² Beschluß 236; ad pos. 4 wurde beschlossen, die Provinzialsynode wolle dahin wirken, daß im Wege der Gesetzgebung der sonst allgemein im Paderbornschen gebräuchliche Modus, die katholischen Kultusbedürfnisse aus der politischen Gemeindekasse zu bestreiten, abgeändert werde; es wurde beim Minister vorerst der Antrag gestellt, „daß entweder eine Bestimmung getroffen werde, durch welche die katholischen Kirchengemeinden gehalten werden, wie die evangelischen ausschließlich auf ihre Mitglieder ihre Kultusbedürfnisse zu repartieren, oder,

um genaue Ermittlungen anstellen zu lassen, auf welcher Rechtsgrundlage in den verschiedenen Landesteilen der Provinz Westfalen die Aufbringung der Kultuskosten für Evangelische und Katholische früher erfolgt sei, wie die Gesetzgebung sich dazu stelle und die gegenwärtige Praxis sei. „Auf dieser vollständigen und zuverlässigen Basis wird sich erst erwägen lassen, welche Grundsätze für die Zukunft zu befolgen und ob zu deren Befestigung ein Einschreiten der Gesetzgebung notwendig ist.“ Der Oberpräsident, an den der Erlaß gerichtet war, forderte den Bericht der Regierung am 7. August 1845 ein und empfing ihn zuerst am 26. März 1846 und in einer erweiterten und vertieften Form am 2. Juni 1848.¹ Beide Berichte gehen auf die früheren Rechtsverhältnisse in Aufbringung der Kultus- und Baukosten in den zahlreichen verschiedenen Landesteilen des Regierungsbezirkes genau ein, können aber für das Fürstbistum Paderborn nur die unbedingte Geltung der geschilderten Gewohnheit feststellen. Der letzte Bericht setzt die im Paderborner Bezirke bestehenden Zustände während der fürstbischöflichen Zeit in Parallele zu den Verhältnissen in Minden und Ravensberg; auch hier konnte „gleichzeitig und bis zum Jahre 1835 unter dem weltlichen Regiment die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse nur unter Autorität und durch Vermittlung bürgerlicher Behörden bewirkt werden“. Nachdem im Paderbornschen seit 1803 allmählich die faktische Identität der kirchlichen und politischen Gemeinde aufhörte, zog man zu den kirchlichen Lasten, die nach der Grundsteuer aufgebracht wurden, auch die Akatholiken noch heran, weil man „bei dieser in ihrem Ursprunge jedenfalls arg- und absichtslosen Praxis allmählich ebenso arglos und im guten Glauben“ annahm, daß das *onus fabricae* im Paderbornschen auf dem Grundbesitze innerhalb der Pfarrei ruhe. Für die einzelnen Kreise wird nochmals betont: Im Kreise Paderborn hat man stets streng daran festgehalten, daß die politische Gemeinde

daß den politischen Gemeinden aufgegeben werde, in gleicher Art wie für das Bedürfnis der katholischen Gemeinde auch für das der evangelischen erforderliche Zuschüsse zu leisten“. — Die Regierung zu Minden verwies in Beantwortung einer ministeriellen Anfrage hierüber auf ihren Bericht vom 26. September 1844 und bemerkte (29. Juni 1845): „Übrigens ist im umgekehrten Verhältnisse in derselben Weise in den Gemeinden des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg früher verfahren worden, indem daselbst die Kirchenbedürfnisse der evangelischen Gemeinden aus der Kommunkasse bestritten worden sind.“ (Act. gen. Kultuskosten Minden.)

¹ Ebenda.

subsidiarisch für die Kirchenbedürfnisse verpflichtet ist.¹ In der Stadt Paderborn sind die Reparaturkosten der Kirchen durch freiwillige Beiträge bestritten, und für die Kultuskosten reichen die Kirchenfonds aus. Im Kreise Büren brachten die politischen Gemeinden während der fürstbischöflichen Zeit sowohl wie unter den folgenden wechselnden Regierungen die Kosten, soweit die Kirchenkassen sie nicht bestreiten konnten, durch Repartition nach dem Schatzungsfuße in der Art auf, daß Nebenschatzungen erhoben wurden, wozu jeder Besitzer schatzungspflichtiger Grundstücke ohne Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis herangezogen wurde; später wurden die Beiträge nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erhoben. „So haben die politischen Gemeinden dieses Kreises bis auf den heutigen Tag sämtliche Bau- und Kultuskosten aufgebracht, wozu selbst die Juden von ihrem Grundbesitz bisher haben beisteuern müssen.“ Im Kreise Warburg² sind die Verhältnisse bezüglich des *onus fabricae* genau so, und auch in dem zum Kreise Höxter gehörigen Teile des Fürstbistums Paderborn haben die evangelischen Eingesessenen als Mitglieder der politischen Gemeinde herkömmlich zu den Parochiallasten der katholischen Pfarreien beigetragen.³

Inzwischen forderte die Regierung seit 1845 in allen Fällen, wo eine Beschwerde gegen die bestehende Gewohnheit laut wurde, zunächst von der politischen Gemeinde, daß sie Beiträge für katholische Kultuszwecke auch nur von Katholiken einziehe, und verlangte, falls die Ausgabe unverändert auf dem Kommunal-Etat weiter geführt werden sollte, den Nachweis eines besonderen Rechtstitels für diese Positionen. Sie ließ den Besitzstand also aus dem Auge und versagte der nach § 710, tit. 11, II ALR. anerkannten Gewohnheit ihrerseits die Anerkennung.⁴ Das Verfahren führte zu

¹ Zu der Bemerkung, daß seit 1823 in Neuhaus und Lippspringe die Beiträge für die Kultuskosten nur von den Katholiken erhoben worden seien, s. ob. S. 167.

² Seitens der evangelischen Kirchengemeinden seien in Warburg und Peckelsheim in neuester Zeit zwar mehrfach Bedenken gegen die Praxis laut geworden, ohne daß sie weiter verfolgt worden wären.

³ Indessen seien, nachdem in Brakel eine evangelische Kirchengemeinde sich gebildet habe und Beschwerden laut geworden, die entsprechenden politischen Gemeinden angewiesen worden, von den evangelischen Eingesessenen keine Beiträge zu katholischen Kircheng Ausgaben mehr einzufordern.

⁴ In dem Berichte vom 17. März 1849 an den Oberpräsidenten über die Verhältnisse im Kreise Büren sagt die Regierung, daß sie auf die vielfachen

mancherlei Differenzen. Am 26. März 1846 erließ das bischöfliche Generalvikariat eine Verfügung, womit sie die Pfarrgeistlichkeit und Kirchenvorstände aufforderte, die bestehende Observanz zu verteidigen und in jedem Einzelfalle Bericht zu erstatten.¹ Dadurch wurde der Widerstand gegen die Maßnahmen der Regierung gestärkt; er machte sich besonders im Amte und der Stadt Büren geltend. Die Bürener Stadtverordneten sahen es nach wie vor als ihr Recht an, die Kirchenbaukosten der katholischen Gemeinde aus den Mitteln der Stadt zu bestreiten, und wandten sich mit verschiedenen Vorstellungen in den Jahren 1847 und 1848 an die Regierung² und

Beschwerden von Juden und Akatholiken in Büren angeordnet habe, „daß die Kosten des katholischen Gottesdienstes durchlaufend im Gemeinde-Etat in Ausgabe gestellt, allein besonders auf die katholischen Einwohner der Gemeinde repartiert werden sollten. Dieser Ausweg ist auch so ziemlich jetzt überall eingeschlagen worden, weil man wohl eingesehen hat, daß es namentlich inbetracht der neuen Ideen sogar im Paderbornschen nicht mehr für zulässig erachtet werden könne, Andersgläubige zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes heranzuziehen“.

¹ Das Generalvikariat erinnerte an die Gewohnheit und sagt dann offenbar unter Bezugnahme auf das Vorgehen der Regierung: „In der neueren Zeit hat man aber angefangen, einen Unterschied zwischen Kirchen- und politischer oder Civilgemeinde zu machen, und vielfach unternommen, alle oder einzelne Ausgaben zu kirchlichen Zwecken, welche fortwährend von den Gemeindekassen bestritten worden sind, aus diesen Kassen auszuscheiden und bloß den Mitgliedern der Kirchengemeinden oder den Kirchenkassen zuzuweisen. Daß dadurch wohl erworbene Rechte der Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Küsterstellen und der Kirchen verletzt werden, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit und die Kirchenvorstände hierauf aufmerksam zu machen, und weisen dieselben an, die bestehende Observanz aufrecht zu erhalten.“ Bericht wird gefordert, „wenn irgendwo von dem Ortsvorstande oder einer andern Behörde die Aufhebung oder Veränderung dieser Observanz versucht werden sollte“ und Gegenstellungen fruchtlos blieben. (Abgedruckt und erneuert eingeschärft am 15. September 1853. Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderb. II (1853), S. 26.)

² Am 13. März 1847 erklärten die Stadtverordneten einschließlich des evangelischen Mitgliedes einstimmig: „Die Stadtgemeinde Büren als politische Gemeinde ist seit undenklichen Zeiten verpflichtet gewesen, sowohl die kirchlichen, geistlichen als Schulgebäude der katholischen Gemeinde dahier zu bauen und in Reparatur zu erhalten und sämtliche Kosten zu bestreiten, nicht minder die Kultuskosten und einen Teil der Gehälter aufzubringen, worüber der Gemeindehaushalts-Etat das Nötige enthält. Dieser Verpflichtung ist die Stadt sowohl vor 1802 während der fürstbischöflichen, und von 1802 bis 1806 in der ersten königl. preußischen und von 1806 bis 1813 während der ehemaligen westfälischen Regierungsperiode und endlich von 1813 bis auf den heutigen Tag unweigerlich und pünktlich nachgekommen und wird es auch ferner nach § 22 der Landgemeinde-Ordnung zu tun genötigt sein, da gar kein Grund vorhanden ist, eine solche durch Jahrhunderte bestandene observanzmäßige Verpflichtung zu bestreiten.“ — Die Regierung verlangte am 3. Juli 1847 eine besondere Begründung der Verpflichtung. Die Stadtverordnetenversammlung erklärte am 24. August 1848: „Wir sehen in der Tat

endlich beschwerdeführend an den Minister des Innern.¹ Dieser übergab die Beschwerde dem Oberpräsidenten zur Erledigung, und da die Regierung in verschiedenen Reskripten² zu der Frage bei ihrem Standpunkte verharrte, lehnte es endlich auch der Oberpräsident am 13. Mai 1850 ab, der Beschwerde Folge zu geben. Eine Observanz, wonach die politische Gemeinde zur Tragung derartiger Kosten eine rechtsgültige Verpflichtung habe, sei noch nicht nachgewiesen. Der bisherige durch die Bequemlichkeit der Behörden und die Identität der kirchlichen und politischen Gemeinde herbeigeführte Zustand könne bei konsequenter Durchführung zu großer Bedrückung einzelner führen. Schließlich wurde darauf verwiesen, daß die katholische Kirchengemeinde in Büren gegen die politische Klage erheben könne.³

Um den Schwierigkeiten mit den einzelnen politischen Gemeinden einerseits und dem Drucke der Regierung anderseits zu entgehen, beantragte ein Landrat des Bezirks beim Minister des Innern und dem der geistlichen pp. Angelegenheiten am 18. August 1851 eine Erklärung, daß es den Gemeinden des Kreises generell gestattet sein möge, Ausgaben für pfarrkirchliche Bedürfnisse auf den Etat zu übernehmen unter dem Vorbehalte, daß die Beiträge der Gemeindeglieder einer abweichenden Konfession abgesetzt würden. Im Auftrage der Minister lehnte der Oberpräsident am 5. November 1852 den Antrag ab. Die Autonomie der Gemeinden gehe der Natur der

nicht ein, was noch für andere Beweismittel beigebracht werden sollen, um diese Verpflichtung zu begründen. Man sollte meinen, daß gegen ein Anerkennung nichts eingewendet werden könnte und dürfte, daß aber am allerwenigsten die höhere Behörde dagegen Einwendungen machen werde, da es sich hier nicht um eine Verpflichtung neu zu übernehmen, sondern um alte, seit Jahrhunderten bestehende Rechte handelt.“ (Protokolle der Stadtverordn.-Sitz. in Büren.)

¹ 17. Februar 1850. Eine Beschwerde an den Oberpräsidenten war schon am 7. März 1848 abgegangen.

² Vom 17. März 1849. Antwort des Oberpräses. vom 25. Juni 1849. Antwort der Regierung vom 9. November 1849, des Oberpräsidenten vom 18. Dezember 1849, der Regierung vom 29. März 1850. In all diesen Schreiben ist das Bestehen der allgemeinen Gewohnheit im Fürstentum Paderborn bis 1850 unbedingt anerkannt; es handelte sich bei den Auseinandersetzungen nur darum, ob durch die Gewohnheit schon die Gemeinden das Recht erhalten hätten, die Ausgabeposten für einseitig kirchliche Bedürfnisse auf den Etat zu setzen. Act. gen. Kultuskosten Minden.

³ Der Beschluß der Stadtverordneten vom 13. März 1847, welcher eine Anerkennung der Verpflichtung der Stadt aussprach, entbehre der Gültigkeit, weil § 67 der Landgem.-Ord. verbiete, daß Stadtverordnete, die ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hätten, abstimmten.

Sache nach nur auf Zwecke und Mittel des politischen Gemeindeverbandes. Beim Hinübergreifen auf andere Gebiete könnten sonst die Minoritäten überstimmt und beeinträchtigt werden. Wo die Kultusgemeinden allerdings rechtliche Ansprüche auf Leistungen der politischen Gemeinden hätten,¹ müßten diese den Verpflichtungen nachkommen, und zwar müßten dazu alle Gemeindemitglieder beisteuern. Übrigens solle für die ganze Provinz erwogen werden, wie sich politische und kirchliche Gemeinden bei Erhebung der Umlagen in die Hände arbeiten könnten.² Die Regierung zu Minden ließ diese Entscheidung ihren sämtlichen Unterbehörden und auch den Landdechanten zugehen³ und setzte nun in allen bei ihr ressortierenden Einzelfällen die Positionen für die Kultuskosten von den Etats der politischen Gemeinden ab. Den davon betroffenen Kirchengemeinden blieb es überlassen, ihre Rechte auf dem Klagewege geltend zu machen. Weitläufige Rekurse und Klagen wurden erhoben in Büren,⁴ Delbrück,⁵ Eissen,⁶ Peckelsheim⁷

¹ Die Verfügung sagte: „Wo (also) ein Gesetz, ein Vertrag, ein rechtskräftiges Erkenntnis, ein von der Regierung reguliertes Interimistikum pp. die Zivilgemeinden verpflichtet“; sie erwähnte die „Gewohnheit“ als Verpflichtungsgrund also direkt nicht und ließ damit den aktuell gewordenen Streitpunkt unberührt.

² Es war beabsichtigt, ein „Regulativ betr. das Verfahren bei Einziehung der an kirchliche Anstalten und an die bei denselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener der katholischen Kirchengemeinden in der Provinz Westfalen zu entrichtenden Abgaben und Leistungen im administrativen Wege“ zu erlassen. Das Regulativ sollte nach einer Anregung des Bischofs von Paderborn die durch die Verfassungsurkunde alterierten Beziehungen zwischen Kirche und Staat namentlich bezüglich des Interimistikums bei Bauten und der Gelder für Kultusbedürfnisse regeln. Der Oberpräsident holte das Votum der Regierung zu Minden am 29. September 1854 ein; in ihrer Antwort vom 13. November 1854 vertritt die Regierung ihre schon oft geäußerte Ansicht: „Das Herkommen allein kann keinen Rechtsgrund abgeben, aus dem Grundbesitzer, welche nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind, zu den Beiträgen für Kultuszwecke herangezogen werden könnten; denn in diesem Falle würden die nicht katholischen Grundbesitzer in dem ehemaligen Fürstentum Paderborn, wie seither oft geschehen ist, dazu herangezogen werden, wiewohl sich eine fallsige zu Recht bestehende Observanz mit Rücksicht auf die ganz veränderten konfessionellen Verhältnisse nicht ausbilden konnte.“ Act. gen. Kultuskosten, Minden.

³ Zirkularverf. vom 25. November 1852 (Pfarrarch. Dringenberg).

⁴ 1853 wollte die Stadt Büren wie schon 1662, 1803, 1806, 1817 Reparaturen an der Pfarrkirche (Turm) vornehmen und berief sich darauf, daß das seitens der Stadt seit Jahrhunderten geschehen sei. Die Regierung verfügte am 18. Februar 1854 die Absetzung des Postens vom Etat. Die Stadtverordneten beschlossen am 2. Oktober 1854 der Regierung vorzustellen, sie möge nicht zulassen, daß sich die politische Gemeinde in einen Rechtsstreit (mit der Kirchengemeinde) einließe, der voraussichtlich nur zu ihren Nachteilen ausfallen müsse und uralte Rechtsverhältnisse wider besseres

Wissen verletzen werde. — Der Landrat weigerte sich, die Vorstellung an die Regierung weiterzugeben, und der Amtmann erklärte am 24. November 1854 der Kirchengemeinde zu Büren, er müsse unter diesen Verhältnissen gegen seine bessere Überzeugung sich weigern, die Ausgaben auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen. Die Kirchengemeinde Büren klagte nun gegen die Stadt. — Die Stadtverordneten erklärten am 4. Juli 1855: „Die Klage ist so gerecht und beruht auf solch richtigen Tatsachen, daß wir, wenn wir wahrheitsgetreu sein wollen, diese Anforderungen ohne weiteres zugestehen müssen. . . . Unter diesen Umständen können wir uns auf den Prozeß durchaus nicht einlassen, auch keinen Rechtsanwalt als Vertreter wählen . . . vielmehr als gesetzmäßige Vertreter der Stadtgemeinde Büren gegen Zahlung von Gerichtskosten oder sonstigen Gebühren im Interesse unserer Gemeinde protestieren.“ Die Regierung bestellte nun der Stadt ex officio einen Verteidiger, und die Schriftsätze in der Klage wurden gewechselt. Indessen kam der Prozeß nicht zum Austrag, da der Amtmann am 26. Oktober 1855 der Kirchengemeinde in Büren erklären konnte: daß er durch Verfügung königl. Regierung autorisiert sei, alle Zahlungen zu kirchlichen und Schulzwecken nach wie vor wieder in den Etat und die Rechnungen der politischen Gemeinden zu übernehmen. Die Klage möge zurückgenommen werden. Laut Verf. der Regierung vom 1. März 1856 übernahm der Officialverteidiger der Stadt Büren die Kosten. Die Prozeßakten wurden auf Kosten der verklagten politischen Stadtgemeinde beim Kreisgericht Büren am 15. April 1856 reponiert. Die Stadt Büren trägt seitdem die Kosten der kirchlichen Bauten der kathol. Pfarrgemeinde Büren unbehelligt.

⁵ Mit Verfügung vom 31. Januar 1854 wies der Landrat Grasso von Paderborn infolge von Verordnungen der Regierung vom 24. Februar u. 2. April 1853 den Amtmann Schrader zu Delbrück an, die entsprechenden Positionen für kirchliche Zwecke von den Gemeindeetats der Gemeinden Hövelhof, Ostenland und Westerloh sowie der des Kantons Delbrück gemäß § 14 u. 142 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 abzusetzen. Auf eine Anzeige beim bishöfl. Generalvikariate in Paderborn hatte dies der Kirchengemeinde zu Delbrück am 25. April 1855 erklärt, sie müsse die Kantongemeinde bei ihrer Verpflichtung festhalten. Der Kirchenvorstand sprach sich am 3. Juli 1855 über das Rechtsverhältnis dahin aus: „Seit unvordenklichen Zeiten sind die Ausgaben an Bau-, Reparatur- und Kultuskosten direkt auf den Canton-Etat fixiert gewesen.“ Die Repartition der Beiträge, wie ihre Verwendung und die Ausführung der Bauten habe gleichmäßig in den Händen der Kantonsbeamten gelegen usw. Die Kirchengemeinde bereitete die Klage gegen die Kantons-gemeinde vor. Zufolge einer Verf. der Regierung vom 19. September 1855 an den Landrat des Kreises Paderborn wurde die Klage unnötig. Seitdem trägt das Amt Delbrück die Baulast. — Akt. Pfarrarch. Delbrück.

⁶ Der Amtmann des Amtes Peckelsheim teilte am 25. Februar 1851 dem Pfarrer Becker zu Eissen mit, daß der Landrat auf Weisung der Regierung angeordnet habe, Ausgaben für kirchliche Zwecke von den Gemeindeetats abzusetzen; das müsse auch für Eissen geschehen. Der Gemeindevorstand erklärte am 23. März 1851 „nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes, daß die politische Gemeinde Eissen allerdings durch rechtsverjährte Zeit verpflichtet ist, die bisher bestandenen Ausgaben für kirchliche Zwecke aus der Kasse der politischen Gemeinde zu bestreiten“ und die Verf. vom 25. Februar 1851 könne auf ihre Gemeinde keine Anwendung finden. Sie wiederholte dieses am 31. Oktober 1851 nochmals auf Verf. der Regierung vom 7. Oktober 1851 bezüglich der Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden nachdrücklich. Am 28. November 1851 gestattete dann die Regierung, daß die politische Gemeinde die Reparaturen am Pfarrhause vornahm. — Als es sich aber 1855 abermals um Reparaturen am Pfarrhause handelte, untersagte die Regierung der politischen Gemeinde die Ausführung: „Die Verjährung kann

und Warburg.¹ Die bischöfliche Behörde schärfte den Kirchengemeinden die Wahrung der Rechte wiederholt ein² und autorisierte sie zur Einreichung der Klagen³ gegen die politischen Gemeinden.

als ein rechtsgültiger Spezialtitel für den vorliegenden Fall nicht angesehen werden, weil die Kirchengemeinde der politischen Gemeinde gegenüber dieses Recht durch Verjährung gesetzlich nicht erwerben kann.“ Mit Genehmigung der bischöflichen Behörde wurde nun die Klage gegen die politische Gemeinde ausgearbeitet, als auch hier nach der Regierungserklärung vom 19. September 1855 die politische Gemeinde ihrer früheren Verpflichtung wieder nachkommen konnte. Das für den Prozeß der kirchlichen Gemeinde gegen die politische bereitgestellte Material ist sachlich sehr beachtenswert. So finden sich Auszüge aus den Rechnungen der politischen Gemeinde von den Jahren 1760 bis 1841, worin die zum Teile erheblichen Beiträge für die Kirchengemeinde in ununterbrochener Folge aufgeführt sind; auch die kleineren Reparaturen und die Brandkassenbeiträge sind von der politischen Gemeinde bestritten worden. (Pfarrarchiv Eissen.)

⁷ Hier hatte nach umfangreichem Austausch von Schriftstücken der Regierungspräsident die Stadt angewiesen, die Posten für die katholischen Kirchenbedürfnisse vom Etat abzusetzen. Der Gemeinderat legte gegen die Entscheidung Rekurs beim Minister ein. S. unten S. 193, Anm. 4.

¹ Die Stadt Warburg wollte 1853 infolge ihrer observanzmäßigen Verpflichtung das letzte Drittel des Pfarrhausneubaus der katholischen Gemeinde der Altstadt auf den Etat nehmen; evangelische und jüdische Bürger legten dagegen Beschwerde ein, welche zwar vom Landrat am 5. September 1853 zurückgewiesen wurde, aber den Erfolg hatte, daß von der Stadt der genaue Nachweis ihrer Verpflichtung verlangt wurde. Der Bürgermeister Fischer erbrachte den Beweis am 28. März 1854 durch die Auszüge aus den Stadtprotokollen und Kämmereirechnungen während eines Zeitraumes von 100 Jahren. Darüber sagt nun die Regierungsverf. vom 1. Dezember 1854: „Sie haben in den 10 Faszikeln den Beweis geführt, daß tatsächlich die Kosten für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Warburg seit einer langen Reihe von Jahren subsidiär von der Kammereikasse bestritten worden sind. Diese Tatsache steht nach den amtlichen Ermittlungen längst fest, ist indes in keiner Weise geeignet, eine als Rechtsregel zu beachtende Observanz zu begründen.“ Das wurde in längeren Ausführungen zu beweisen gesucht. Gleichzeitig wurden die Posten vom Etat abgesetzt, und die von den Beschwerdeführern Zimmermann und Genossen und Mosheim u. Gen. 1853 u. 1854 gezahlten Beiträge sollten zurückgezahlt werden. Die Stadt legte gegen die Verf. beim Minister Rekurs ein. (Akt. städt. Arch. Warburg; Pfarrarchiv Warburg-Neustadt; Registr. Generalv. Paderborn: Baulast.) S. den Auszug aus der Beschwerde des Bürgermeisters Fischer in Warburg beim Minister vom 9. Januar 1855: Anhang Nr. 8, S. 259 ff. Zu den Tatsachen vergl. auch Hagemann, Geschichte der Altstadt Warburg S. 22 ff.

² 15. September 1853 (Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn II (1853), S. 26). — Anton Nies ist die Verfügung vom 26. März 1846 bzw. 15. September 1853 ebenfalls bekannt geworden. Er bezieht beide auf das Verhalten der Arnberger Regierung. (Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln a. a. O. S. 36 f.) Das Gewohnheitsrecht, daß die politische Gemeinde kirchliche Baulasten bestreitet, war und ist in dem Regierungsbezirke Minden viel ausgeprägter, und die bischöfliche Behörde mußte gerade der Mindener Regierung bei dem Bestreben, diese Ausgaben von den Gemeindegeldern zu entfernen, entgegenreten.

³ Außer den genannten Kirchengemeinden bereiteten auch Beverungen und Natzingen die Klagen gegen die politischen Gemeinden vor. Der Amtmann Piper zu Dringenberg wurde am 20. November 1855 vom Landrat aufgefordert.

Die Situation verschärfte sich, als die Regierung in Minden in Verbindung mit ihrem Vorgehen gegen die Stadt Warburg am 1. Dezember 1854 die sämtlichen Unterbehörden anwies, „die Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterwerfen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Konfessions-Schulwesen, welche sich darauf befinden, und welche nicht erweislich auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, abzusetzen, und zwar ohne Unterschied auf die Konfession, welche Vorteile von der bisherigen Übernahme der Kosten auf den Etat der politischen Gemeinde hatten.“ Es ist dies „erforderlich, damit nicht etwa von der einen oder andern Kirchengemeinde künftig die Verjährung vorgeschützt werden kann“.¹ Die Regierung teilte am 26. Januar 1855 auch dem Bischofe von Paderborn diese Verfügung mit, „weil dem Vernehmen nach noch für manche Kirchen, Kapellen usw. keine kirchlichen Lokalbehörden vorhanden sein sollen, welche für die Aufbringung der von dem Haushaltsetat der politischen Gemeinden abgesetzten Beträge durch die Konfessionsgenossen Sorge tragen können“.² — Das Generalvikariat beantwortete die Anzeige mit einer wiederholten Anweisung, daß die Kirchengemeinden ihre Rechte schützen sollten.³ Der ganze Streit wurde nun jedoch bald durch das auf die gutachtliche Äußerung des Oberpräsidenten vom 9. Juli 1855⁴ von den Ministern des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten am 17. August 1855 erlassene Reskript für immer beendet. Dem Rekurs der beiden Städte Peckelsheim und Warburg wurde stattgegeben, so daß sie gemäß der nachgewiesenen Observanz fernerhin die Lasten für die kirchlichen Bauten der katholischen Kirchengemeinde bestreiten konnten. Die allgemeine Verfügung der Regierung vom 1. Dezember

über die etwa schwebenden Prozesse zu berichten, damit die Klagen zurückgenommen werden könnten. (Pfarrarch. Dringenberg.)

¹ Die Verfüg. findet sich oft vor, z. B. Pfarrarch. Dringenberg, Eissen, Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. Abgedruckt im Anhang Nr. 6, S. 257 f.

² Abgedruckt im Anhang Nr. 7, S. 258 f.

³ Erl. vom 18. Februar 1855. Amtl. Kirchenbl. 4 (1855), S. 17.

⁴ Das Gutachten befaßte sich mit den Berichten der Regierung zu Minden vom 9. Februar 1855 zu dem Rekurse des Gemeinderates der Stadt Peckelsheim, und vom 6. Mai 1855 zu der Beschwerde des Bürgermeisters von Warburg, besonders jedoch mit der Meinung der Regierung, daß die im Paderborner Lande festgestellte Gewohnheit die politischen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden nicht rechtsgültig verpflichten könne. Die Meinung wird als irrig nachgewiesen. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. Acc. 9/1912. Büro 23, Nr. 98. — Der Bericht ist wegen seiner Wichtigkeit für das Kirchenbaurecht im Fürstentum Paderborn im Anhang Nr. 9, S. 264 ff. abgedruckt.

1854 über die Absetzung jener Posten von den Gemeindeetats wurde dahin abgeändert, daß etwaige Beschwerden abzuwarten und in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens zu entscheiden seien.¹

Die Regierung zu Minden, welche durch die einlaufenden Beschwerden und nicht minder durch den Hinweis des Ministers, daß die Arnsberger Regierung bereits seit 1841 die Absetzung der Ausgaben für kirchliche Zwecke von den Gemeindeetats bewirkt habe, zu ihrer Stellungnahme gedrängt worden war, machte die Entscheidung sogleich am 19. September rückhaltslos den Unterbehörden bekannt,² welche ihrerseits die beteiligten Kirchenvorstände in Kenntnis setzten.³

Die kirchliche Behörde gab in einem Erlaß vom 17. Oktober 1855 von der Ministerialentscheidung ebenfalls Kenntnis und forderte die Kirchengemeinden zur Sicherung ihres Rechtes auf, von den Vorstehern derjenigen politischen Gemeinden, welche bisher Beiträge zu kirchlichen Zwecken geleistet hätten, eine amtliche Erklärung darüber zu verlangen, ob diese Beiträge weiter geleistet werden sollten.⁴ — Eine ganze Reihe von politischen Gemeinden haben diese Erklärung auch wirklich abgegeben;⁵ daß es nicht allgemein geschehen ist, ver-

¹ Der Wortlaut des Ministerialreskripts ist abgedruckt im Anhang Nr. 10, S. 270.

² Der Wortlaut der Zirkularverfügung vom 19. September 1855 ist abgedruckt im Anhang Nr. 11, S. 271.

³ Meist wurde einfach die Verfüg. der Regierung bekanntgegeben. Der Landrat des Kreises Warburg teilte diese Verfüg. mit und fügte an die Amtsmänner den Auftrag hinzu: „die fraglichen Ausgaben wieder auf die Etats zu bringen und die Bestreitung der katholischen Kultus- und Schulkosten durch die betreffenden Gemeindekassen ganz in früherer observanzmäßiger Weise wieder eintreten zu lassen.“ (Pfarrarchiv Eissen.)

⁴ Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn 4 (1855), S. 91.

⁵ Die Erklärungen der politischen Gemeinden sind vielfach in den Pfarrarchiven aufbewahrt, aber auch in den Protokollbüchern der politischen Gemeinden enthalten. Die politische Gemeinde Etteln gab darüber z. B. am 2. Dezember 1855 folgende Erklärung ab: „Auf Ansuchen des Herren Pfarrers und Schulinspektors Bruns, hier, wurde den Gemeinde-Verordneten die Verfügung der Königlichen Regierung vom 19. September cr. (Nr. 732 E.J. Nr. I) und die hierauf Bezug habenden später erlassenen landrätlichen Verfügungen betreffend die Leistung der politischen Gemeinde zu kirchlichen Zwecken, bekanntgemacht; worauf dann die einstimmige Erklärung erfolgte, daß auch für die Zukunft die Kosten zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und die zur Besoldung der kirchlichen Offizianten bedingten Beiträge, wie bisher geschehen, aus der Gemeindekasse bezahlt werden sollten und müßten; besondere Repartitionen auf die katholischen Eingesessenen müßten aber für die Zukunft ganz wegfallen.“ Das Protokoll ist

hinderte ein Erlaß der Regierung zu Minden vom 26. Januar 1856 an die unteren Behörden, wodurch den Gemeinden die Bestätigung der Verpflichtung untersagt wurde. Zur Sicherung der herkömmlichen Verpflichtungen seien die formellen Anerkenntnisse unnötig, und anderseits müsse verhindert werden, daß nicht neue Verpflichtungen eingegangen oder nicht wirklich begründete anerkannt würden.¹

Die Unterscheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde war durch den Erlaß der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 bzw. vom 11. März 1850 und 19. März 1856 für Westfalen einerseits, durch die allgemeine Einführung des Kirchenvorstandes in den katholischen Pfarrgemeinden seit 22. Februar 1844 und die ausführliche Instruktion über die Wahl von Kirchengemeinde-Repräsentanten vom 23. Juli 1855 anderseits klarer zum Bewußtsein gebracht.² Auch der Erlaß der preußischen Verfassung³ und vor allem die dargelegten Streitigkeiten schärften den Unterschied noch mehr ein. Trotzdem ist die Geltung des geschilderten Gewohnheitsrechtes von den weltlichen Verwaltungsbehörden nicht mehr bestritten worden, ein Beweis für dessen Rechtsbeständigkeit!

formell vollgültig ausgefertigt und vom Amtmann bestätigt. — In den Prozessen der kirchlichen Gemeinden Beverungen und Brakel gegen die politischen Gemeinden waren diese Anerkenntnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Vergl. unten S. 202 f. Auf eine Reihe solcher formeller Anerkenntnisse ist unten S. 205 ff. in der Zusammenstellung der auf Grund des Gewohnheitsrechts ausgeführten Bauten aufmerksam gemacht.

¹ Der Wortlaut Anhang Nr. 12, S. 271 f.

² Darüber Hermann Gerlach, Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung. 1864², S. 81 ff. In der Vorladung zu der Wahl der Kirchengemeinde-Repräsentanten war unter andern Aufgaben der Repräsentanten die genannt: „Wegen Ausführung von Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, dem Gottesacker und anderen Anlagen Beschlüsse zu fassen, bei etwaigen Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Bestreitung der Bedürfnisse und über die damit zusammenhangenden Fragen das zur Erledigung derselben Erforderliche zu verhandeln“ (a. a. O. S. 84). — Die völlige Neuordnung der Vertretung der katholischen Kirchengemeinden für die Vermögensverwaltung ist dann erst erfolgt durch das Gesetz vom 20. Juni 1875.

³ Wie das kirchliche Bauwesen (s. ob. S. 180), so wurde nunmehr „vermöge der der katholischen Kirche gewährten selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten das früher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögens-Verwaltung im allgemeinen aufgehoben und daher insbesondere die Vorlegung von Etats, die Revision der Rechnungen, die Genehmigung und Ermächtigung zu Verträgen usw. staatlicherseits nicht mehr gehandhabt. Vergl. das Reskript vom 8. Mai 1852, betreffend die Ausführung der Verfassungsurkunde in den Diözesen Paderborn und Münster. Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrechte a. a. O. S. 7. Dazu Näheres bei Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zur kathol. Kirche a. a. O. S. 93 ff.

Die kirchliche Behörde hat seine rechtsverbindliche Kraft wiederholt betont,¹ wenn sie hie und da auch in neuerer Zeit sich anscheinend daran nicht erinnert hat. Dagegen haben einzelne Kirchenvorstände und Pfarrer, um den Verhandlungen mit den politischen Gemeinden, welche im allgemeinen schärfer den Nachweis der Notwendigkeit der Ausgaben als die Kirchengemeinden verlangten, zu entgehen, die Kirchenbausteuern für die Kirchengemeinden eingeführt.²

§ 29.

Die Forenzen und die Kirchenbaulast im Fürstbistum Paderborn.

Daß bezüglich der Heranziehung der Forenzen zur Bestreitung der Kirchenbaulast selbst nach Einführung des ALR. sich eine Gewohnheit bilden kann, wird allgemein angenommen.³ Das Gewohnheitsrecht des Paderborner Landes umfaßt auch die Forenzen. Von jeher sind die Abgaben für die Bauzwecke vom Grundbesitze erhoben worden. Seit der französisch-westfälischen Regierung wurden auch die mit den Kommunen vereinigten adeligen Güter zur Leistung dieser Steuer verpflichtet. Da die Bestreitung der kirchlichen Baukosten durch die Kommunen erfolgte, war die Heranziehung der Forenzen für diese Kirchenlasten nur eine mittelbare. Die Kontroverse, ob die Forenzen bis um 1841 ihre Beiträge für die Kirchen von vornherein als Parochiallasten geleistet haben, indem die Kommunen nur die Erhebung der Kirchensteuern vermittelt hätten, oder

¹ Bemerkenswert ist der Erlaß des Generalvikariats vom 27. März 1863. Amtl. Kirchenbl. 12 (1863), S. 35. Es werden die früheren Verfügungen in Erinnerung gebracht. „Nun ist es zu unserer Kenntnis gekommen, daß hie und da Geistliche zur Bestreitung von Bau- oder andern kirchlichen Bedürfnissen, für welche die bürgerlichen Gemeinden vermöge einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen müssen, anstatt diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufzufordern und anzuhalten, Kollekten bei den Parochianen oder auch wohl außerhalb der Pfarre veranstalten.“ Es wird gewarnt, die Rechte durch Nichtgebrauch alterieren zu lassen.

² S. den Nachweis unten S. 210 ff.

³ Porsch, Observanz auch für die Pfarrbaulast und für Forenzen giltige Rechtsquelle. Preußisch landrechtlicher Rechtsfall. Arch. f. kath. Kirchenr. 68 (1892), S. 201 ff. — Steinbicker, Kirchensteuerpflicht der Forenzen im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts, insbesondere in dem dazu gehörigen Teile des ehemaligen Hochstiftes Münster. Der kath. Seelsorger 20 (1908), S. 320 ff., 370 ff. — Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 69—71, Stuttgart 1910, S. 43. Über ältere Entscheidungen und Erlasse: Vogt, Kirchen- und Eherecht I, 516 f. — Hinschius, Preußisches Kirchenrecht, S. 412.